

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Verwertungsgesellschaft WORT  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München  
Tel. +49 (0) 89 51412-0  
Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin:  
Köthener Straße 44, 10963 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 2613845  
Fax +49 (0) 30 23003629

[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) [vgw@vgwort.de](mailto:vgw@vgwort.de)

4. September 2019

## **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Anträgen**

### **Uploadfilter verbieten – Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen**

Antrag der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/1403

### **EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 19/1477

### **hier: Stellungnahme der VG WORT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu den o. g. Anträgen Stellung nehmen. Die VG WORT ist eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte von Urhebern und Verlagen im Bereich von Sprachwerken wahrnimmt. Die VG WORT vertritt aktuell mehr als 240.000 Autoren und über 8.000 Verlage.

#### 1.

Die praktische Umsetzung von Art. 17 DSM-RL wird derzeit innerhalb der Gremien der VG WORT diskutiert. Insbesondere geht es darum, zu klären, ob – und inwieweit – die VG WORT Lizenzen gegenüber Plattformbetreibern („Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne von Art. 2 Abs. 6 DSM-RL“) vergeben kann. Kollektive Lizenzlösungen über Verwertungsgesellschaften könnten hier durchaus eine wichtige Rolle spielen. Denn Verwertungsgesellschaften haben Erfahrungen im Bereich der Lizenzierung von „Massennutzungen“ und vertreten – wie die VG WORT – eine Vielzahl von Rechtsinhabern.

Gleichwohl muss auch berücksichtigt werden, dass Rechtsinhaber ein legitimes Interesse daran haben können, dass urheberrechtlich geschützte Werke individuell – durch Urheber oder Verlag – lizenziert werden oder aber von einer Nutzung durch eine Plattform ganz ausgeschlossen werden.

Die Diskussion innerhalb der VG WORT zu diesem Thema ist noch nicht abgeschlossen.

2.

Konkret lässt sich zu dem Antrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/1403) sagen, dass ein Verbot von Upload-Filtern rechtlich problematisch ist. Auch erscheint es nicht erforderlich, die Betreiber von Internetplattformen zu verpflichten, vertragliche Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften abzuschließen. Soweit Verwertungsgesellschaften Lizenzen anbieten, wird es – schon zur Vermeidung einer Haftung – im unmittelbaren Interesse der Plattformen liegen, entsprechende Lizenzvereinbarungen abzuschließen.

Vorzugswürdig ist deshalb aus hiesiger Sicht der Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Gegenüber diesem Antrag bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats